

Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 9 (Änderungsvorhaben) und § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen (UVP-Vorprüfung)

0.	Berücksichtigung der Vorbelastung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)		
0.1	Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zwischenzeitliche Änderungen des bestehenden Vorhabens ohne UVP sind nicht dem beantragten neuen Änderungsvorhaben zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen.	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
0.2	Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Durchführung der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ggf. einschließlich ohne UVP zugelassener früherer Änderungen zu berücksichtigen.	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>
1.	Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)		Art/Umfang
	<input type="checkbox"/> Neubau <input checked="" type="checkbox"/> Um-/Ausbau		
1.1	Baulänge in km:	ca. 3,75	
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	ca. 6,29 (Bau) + ca. 3,61 (Anlage - davon 1,04 für die Entwässerungsbecken) = 9,90	
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	ca. 1,81	
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	ca. 60.000 (davon 40.000 für die Entwässerungsbecken)	
1.5	Anzahl der Ingenieurbauwerke:	4 St.	
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:	ca. 1 Jahr	
	Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten? Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 1	Nein	Ja
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.8	Erhöhung der Lärmimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1.10	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Visuelle Veränderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Veränderung des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Überbrückung des Zeller Bachs
1.14	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.15	Klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Rodung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Rodung von 220 Einzelbäumen und von ca. 0,47 ha Gehölzen i. S. des Art. 16 (1) Bay- NatSchG
1.17	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Bau von Leitungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Rohstoffbedarf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Abwicklung des Baubetriebes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Abrissarbeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- andere, und zwar:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.18	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	A 7 Ulm – Füssen, Umbau nördlich Auto- bahnkreuz Memmingen
1.19	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen z. B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen:

- 1.1 V: Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung einschl. Schutz von Fledermäusen in Gehölzbeständen
- 1.2 V: Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten vor und während der Bauausführung
- 1.3 V: Schutz des Zeller Bachs und des Grundwassers (WSG) vor Verunreinigung
- 1.4 V: Schutz von Reptilienvorkommen und Vermeidung möglicher Lockeefekte für Reptilien in den Baustellenbereich bzw. auf Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Das geplante Vorhaben (Neubau von Entwässerungseinrichtungen) befindet sich in einem durch bestehendes Verkehrsaufkommen vorbelasteten Bereich. Die durch das Vorhaben ausgelösten Auswirkungen sind bezogen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Menschen unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen als gering einzustufen. Durch mehrere Vermeidungsmaßnahmen und eine CEF-Maßnahme werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden (Schutzgut Arten und Lebensräume).

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (Schutzgut Arten und Lebensräume, ermittelter Kompensationsbedarfes nach BayKompV in Wertpunkten: 90.940) werden mit der geplanten Ersatzmaßnahme 2 E (innerhalb Ökokontofläche Mindelquellgebiet) gleichwertig ersetzt. Das Landschaftsbild wird mit den Gestaltungsmaßnahmen 3 G (Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenbegleitflächen und der Entwässerungseinrichtungen) und 4 G (Naturnahe Gestaltung des Zeller Bachs) neu gestaltet. Ein Ausgleich im Sinne von § 15 BNatSchG ist damit erreicht.

Die geplante Baumaßnahme ist i. S. d. strengen Artenschutzes, in dargelegter Weise und unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen nicht geeignet, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszulösen und somit zulässig.

2	Standort des Vorhabens			
2.1	Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
2.1.1	Aussagen in den für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL) * Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen (§ 8 UVPG).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Sonstige Sachgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vom Vorhaben betroffen: Gehölzlebensräume mit Lebensraumfunktion für gehölzbewohnende Vogelarten, wie Goldammer und Rabenkrähe, sowie in geringem Maß für Fledermäuse Vom Vorhaben potenziell betroffen: Gewässerlebensraum (Zeller Bach)
2.2.2	Besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vom Vorhaben betroffen: Arten der Gehölzlebensräume insbesondere Vogelarten, wie Goldammer und Rabenkrähe, sowie Fledermäuse Vom Vorhaben potenziell betroffene Arten: Zauneidechse, Biber
2.2.3	Schutzwürdige Böden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Trinkwasserschutzgebiet „Memmingen“ und „Woringer Gruppe“
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiete) - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) - Biotopverbundflächen - Alleen/Baumreihen 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2.2.9	Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.10	Sonstige, und zwar <ul style="list-style-type: none"> - [...] 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	Naturschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Biosphärenreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Naturdenkmäler	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Dauerhafter Verlust von feuchten und nassen Hochstaudenfluren (43 m ²)
2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das Vorhaben liegt nahezu komplett in den Trinkwasserschutzgebieten „Memmingen“ und „Woringer Gruppe“ und somit in Wasserschutzgebieten nach BayWG
2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	2 Vermutungsflächen für Bodendenkmäler, deren Offenlegung oder Zerstörung bei entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen jedoch unwahrscheinlich ist
2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.14	Erholungswald	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p>Erläuterungen zu 2.2: Zu 2.2.1 und 2.2.2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund zu fällender Habitat- bzw. Höhlenbäume sind Gehölze und Baumhöhlen bewohnende Vogelarten potenziell vom Vorhaben betroffen - aufgrund des Vorkommens der Zauneidechse an den randlichen Böschungen der Photovoltaik-Anlage ist die Art potenziell vom Vorhaben betroffen - aufgrund des nicht auszuschließenden Vorkommens des Bibers ist die Art potenziell vom Vorhaben betroffen - unter Berücksichtigung der konzipierten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen vor und während der Bauzeit (5 A_{CEF}, 1.1 V, 1.2 V, 1.3 V, 1.4 V) treten durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ein 			

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung insbesondere der unter Ziff. 0 sowie Ziff. 1.18 zu konkretisierenden Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung?

Der Standort des Vorhabens liegt zu einem Großteil in den Wasserschutzgebieten „Memmingen“ und „Woringen Gruppe“ und wird stark von landwirtschaftlicher Nutzung entlang der A7 geprägt, welche überwiegend aus intensiv genutzten Äckern und Grünländern besteht. Bis auf den Zeller Bach mit Begleitgehölzen im Norden ist die Flur gering bis gar nicht strukturiert. Es werden zwei neue Versickerungsbecken errichtet: Das Becken Ost auf einem ehemaligen Parkplatz und das Becken West auf der gegenüberliegenden Seite der A7. A7-parallel werden zudem Mulden errichtet und ein Betriebs- und Kontrollweg. Dadurch kommt es zu vorübergehendem, aber auch dauerhaftem Verlust von zumeist straßenbegleitenden Grünflächen und Gehölzbeständen sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Verstärkung der technischen Überprägung im Untersuchungsgebiet sowie zum vorübergehenden und dauerhaften Verlust straßenbegleitender Gehölzbestände. Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild (technische Überprägung) werden durch die geplanten Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung der Straßenbegleitflächen und der Entwässerungseinrichtungen verringert (Neugestaltung des Landschaftsbildes).

3		Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
<p>Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können</p> <p>Mit der dauerhaften Versiegelung von ca. 1,81 ha (hauptsächlich Acker, Intensivgrünland und Straßenbegleitgrün) sind keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder besonderen Qualitäten des Naturhaushalts verbunden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorrufen können.</p>			
Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?		Ja	Nein, weil:
3.1	Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	Keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens, erholungsrelevante (Feld-) Wege bleiben vom Vorhaben unberührt.
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	Die Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungsmaßnahmen sowie eine CEF-Maßnahme nicht einschlägig.
3.3	Fläche	<input type="checkbox"/>	Für das Vorhaben wird eine Fläche von ca. 9,90 ha (davon ca. 6,29 ha baubedingt / temporär und ca. 3,61 ha anlagebedingt in Anspruch genommen. Freiräume mit besonderer Qualität und unzerschnittene verkehrsarme Räume sind vom Vorhaben nicht betroffen.

3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	Die Neuversiegelung beträgt 1,81 ha. Die vom Vorhaben betroffenen Böden haben keine herausragende Bodenfunktion (Vorbelastung).
3.5	Wasser	<input checked="" type="checkbox"/>	Anlagebedingter kleinräumiger Eingriff in bereits deutlich verändertes Fließgewässer (Überbrückung Zeller Bach) ohne erhebliche nachteilige Auswirkung. Keine maßgebliche Betroffenheit der Grundwasserneubildung aufgrund der Einhaltung der RiSt-Wag.
3.6	Luft und Klima	<input type="checkbox"/>	Keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens, keine neuen geländeklimatischen Zerschneidungs- und Trenneffekte.
3.7	Landschaft	<input type="checkbox"/>	Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die geplanten Gestaltungsmaßnahmen verringert.

3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	Die im Eingriffsbereich liegenden beiden Bodendenkmal-Vermutungsflächen werden durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Sonstige Sachgüter werden vom Vorhaben nicht berührt.
3.9	Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/>	Beim vorliegenden Vorhaben können indirekte Wirkungen auf die Vegetation oder Tierwelt ausgeschlossen werden, da sich die abiotischen Bedingungen nicht wesentlich nachteilig verändern.

Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

Es handelt sich bei dem Neubau der Entwässerungseinrichtungen im Bereich WSG Woringen und Memmingen um ein Vorhaben in einem durch hohes Verkehrsaufkommen vorbelasteten Bereich der A7. Das Vorhaben ist dem § 9 Abs. 3 Nr. 2 des UVPG zuzuordnen.

Erhebliche und nachteilige Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Belange des strengen Artenschutzes stehen einer Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der konzipierten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegen. Die geplante Baumaßnahme ist i. S. d. strengen Artenschutzes, in dargelegter Weise und unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen nicht geeignet, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszulösen. Mit Durchführung der geplanten Ersatzmaßnahme 2 E (innerhalb Ökokontofläche Mindelquellgebiet) werden die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Schutzgut Arten und Lebensräume) gleichwertig ersetzt. Der nach BayKompV ermittelte Kompensationsbedarf von 90.940 Wertpunkten wird auf der oben genannten Maßnahmenfläche im Naturraum D64 Donau-Iller-Lech-Platten umgesetzt. Damit befinden sich das Vorhaben und die Kompensationsfläche im selben Naturraum. Detaillierte Unterlagen zu der Ökokontofläche liegen an der Regierung von Schwaben (höhere Naturschutzbehörde) bereits vor.

Mit Durchführung der Gestaltungsmaßnahmen im Vorhabenbereich wird sowohl dem Minimierungsgebot des BNatSchG entsprochen, als auch ein Beitrag zur Neugestaltung des Landschaftsbildes geleistet.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens können im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung nach den fachgesetzlichen Maßstäben des BNatSchG sowie des BayNatSchG abgehandelt werden. Nach Verwirklichung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt.

Nach Auffassung des Vorhabenträgers verspricht die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb im vorliegenden Fall für entbehrlich gehalten.

<p>4. Ergebnis</p> <p>Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?</p>	Nein (nicht UVP-pflichtig) <input checked="" type="checkbox"/>	Ja (UVP-pflichtig) <input type="checkbox"/>
--	--	---

1. Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen nach §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft. In den Fällen des § 8 UVPG ist von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht ist daher mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Beantragung des angestrebten Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Dem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. [ggf. auszugsweise] Entwurfsunterlagen zum Vorentwurf, Unterlagen zur Landschaftsplanung, u. ä.).

Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG außerdem, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich zu erwarten sind.

2. Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 7 Abs. 5 UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die in der Checkliste rot markierten, standortbezogenen Kriterien sind für die Beurteilung besonders bedeutsam. Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens können u. a. nachfolgende Größenkriterien zur Orientierung herangezogen werden:

- Nr. 1.1 Baulänge: 10 km
- Nr. 1.2 Flächeninanspruchnahme: 10 ha
- Nr. 1.4 Abgrabungen: 10 ha
- Nr. 1.16 Rodung: 10 ha
- Nr. 2.3.8 Verlust gesetzlich geschützter Biotope: 1 ha

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen.

Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen